

überweist 1309 Dienstag in der Woche nach Michaelis zur Dotierung der von ihr gestifteten Vicarie am Altare Omnium Sanctorum in der Kirche St. Bonifacii zu Salza, derselben unter Anderm auch einen bis dahin in das Schloß Döllstedt<sup>1)</sup> entrichteten Erbzins von 7 Schillingen gewöhnlicher Pfennige, der auf einer Wiese, Weiden und einigen Aekern „in dem Ryedte“ bei Herbsleben haftet, die zur Zeit Günther von Banre erblich besitzt<sup>2)</sup>.

Von den oben (Nr. 8) genannten Söhnen Albert's von Herbsleben sind im Jahr 1331

12—14. Albert, Günther und Heinrich mit Herbsleben gemeinsam belehnt und erlangen am 15. Juni durch ihren Lehnherrn, den Grafen Berthold VII. von Henneberg, vom Kaiser Ludwig die erbetene Erlaubniß, in Herbsleben alljährlich am Tage Bartholomäi einen Jahrmarkt und an jedem Sonntage einen Wochenmarkt abhalten zu lassen<sup>3)</sup>. Im Jahr 1343 verkaufen noch Albert und Heinrich dem Kloster Döllstedt 1 Mark jährlichen Zinses für 9 Mark als Herren zu Herbsleben<sup>4)</sup>, aber schon 1348 bekennt mittels einer Urkunde Günther allein, daß er und seines Bruders Heinrich Erben Lehenträger des Grafen Johann von Henneberg seien<sup>5)</sup>. Als darauf Landgraf Friedrich III. der Strenge von diesem die Lehenschaft an „Haus und Dorf Herbsleben“ käuflich erwarb, wurde 1351 22. Fe-

merer von Banre vorkommen. Ihre eigentliche Herrschaft, die Groß- und Kleinfahner und Gierstedt umfaßte, kam beim Erlöschen ihres Geschlechtes, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, an die Herren von Seebach, die bereits 1412 die Mitbelehenschaft erhalten hatten.

1) Von dem alten Dynastengeschlechte von Tullestete finden sich zwar noch Spuren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, aber, wenn auch nicht ihr ganzer Besitz zu Döllstedt, so war doch das dasige Schloß mit allem Zubehör schon 1212 durch Kauf an die Dynasten von Salza übergegangen, von denen es bei ihrem Aussterben zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Folge eines Erbvertrags an die Grafen von Gleichen kam.

2) Urf. im Langensalzaer Kirchen-Archiv.

3) Urf. Nachr., Nr. 134.

4) Ebendas., Nr. 148.

5) Ebendas., Nr. 157; vgl. Nr. 158. 159.